

GEMEINDE BAD KLOSTERLAUSNITZ

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. W/1/92

in der Fassung der 1. Änderung vom 01. 04. 2004

WOHNGEBIET „BIRKENLINIE“

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Wohngebiet Bad Klosterlausnitz „Birkenlinie“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,1 Hektar. Es wird begrenzt von:

- Wald im Osten
- der LIO 75 im Südosten (Ortsverbindungsstraße Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz)
- der Gemarkungsgrenze zur Stadt Hermsdorf (Garagenanlage der Waldsiedlung, sowie Schulgelände) im Süden
- Wald im Westen sowie
- der LIO 73 (zwischen „Krümme“ und Tankstelle an der Autobahn-auffahrt) im Norden.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz liegt im Südosten des Landes Thüringen, je ca. 25 km von den beiden Oberzentren Jena und Gera entfernt. Sie liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Hermsdorf.

Bad Klosterlausnitz hat 3583 Einwohner, die Gemarkung umfasst eine Fläche von ca. 1600 Hektar. Die Gemeinde liegt in unmittelbarer Nähe zweier großräumig bedeutsamer Verkehrsachsen: Sie hat eine Anschlussstelle an die BAB A 9 München-Berlin , welche in nur 5 km Entfernung die BAB A 4 Kassel-Dresden kreuzt (Hermsdorfer Kreuz). Die LIO 73 und die LIO 75, die durch den Ort führen, verstärken die Verkehrsgunst. In nur 2 km Entfernung befindet sich der Bahnhof Hermsdorf-Klosterlausnitz an der Bundesbahnstrecke 565 (Gera-Jena) als Teil der Mitte-Deutschland-Achse.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat sich aufgrund der reizvollen landschaftlichen Umgebung sowie ihrer äußerst verkehrsgünstigen Lage seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zu einem beliebten und überregional bekannten Kur- und Erholungsort entwickelt.

Daneben entwickelte sich Bad Klosterlausnitz bereits in der Vergangenheit als Wohnstandort für die in der Nachbarstadt Hermsdorf expandierenden Industrie- und Gewerbeunternehmen (Elektrokераmik Ende 19. Jh., Elektronik 70er Jahre).

In den 60er und 70er Jahren wurde die Gemeinde Hermsdorf um das Neubaugebiet „Waldsiedlung“ auf Bad Klosterlausnitzer Flur, die erst danach der Hermsdorfer Gemarkung zugeordnet wurden, vergrößert.

Nicht zuletzt infolge dieser Erweiterung erhielt Hermsdorf das Stadtrecht.

Aufgrund des weiteren Bedarfs an Wohnraum wurde 1987/88 die Erweiterung dieses Neubaugebietes wieder unter teilweiser Inanspruchnahme der benachbarten Gemarkung Bad Klosterlausnitz geplant. Die Erschließung und ein Teil der Bebauung (fünf mehrgeschossige Wohnblöcke) wurden nach 1989 noch realisiert. Ein Großteil der nunmehr erschlossenen Flächen blieb jedoch zunächst wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse sowie unklarer Finanzierung unbebaut. Die alte Bebauungskonzeption (städtebaulicher Plan) entsprach nicht den aktuellen Anforderungen des frei finanzierten Wohnungsbaus und wurde deshalb

nicht als Bebauungsplan im Sinne des BauGB und des Einigungsvertrages bestätigt.

Nach der Rechtskraft des B-Planes AZ G/St/B-8-94.07 wurde inzwischen die Doppel- und Reihenhausbebauung (Baufelder 2.1 und 2.2) am Lindenplatz realisiert.

Dabei blieb die errichtete Geschossfläche deutlich hinter der zulässigen GF zurück.

Weiterhin wurde die Bebauung des Baufeldes 5 mit einer 2-geschossigen Reihenanlage realisiert.

Die im Rahmen der 1. Änderung vorzunehmende Ausweisung eines zusätzlichen Baufeldes 7 (8 WE) ist im Verhältnis zum gesamten Wohngebiet als nicht erheblich einzuschätzen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist im Jahre 1999 in Kraft getreten und weist den Wohnbaustandort „Birkenlinie“ gemäß dem Geltungsbereich des B-Planes aus.

Gegen das geplante Wohngebiet bestehen keine raumordnerischen Bedenken. Vom geplanten Ausbau der Bundesautobahn A 9 Nürnberg-Berlin wird das Plangebiet nicht unmittelbar berührt

3. Einfügung in die städtebauliche Ordnung

Mit dem Wohngebiet „Birkenlinie“ wird der Wohnfunktion von Bad Klosterlausnitz Rechnung getragen. Der Ausweisung des Standortes liegt ein noch in die Zeit vor 1989 zurückreichendes Entwicklungskonzept (städtebaulicher Plan) zugrunde. Der kompakt bebaute Siedlungsbereich (i. Zusammenhang bebauter Ortsteil) der Nachbarstadt Hermsdorf wird in städtebaulich günstiger Weise erweitert und abgerundet.

Diese baulich-räumliche Entwicklung erscheint jedoch städtebaulich und landschaftspflegerisch auch heute insofern vertretbar, als es zu keiner Verschmelzung der Ortslagen kommt.

Das Wohngebiet bleibt vom Ort Bad Klosterlausnitz durch einen ca. 500 m breiten Waldgürtel getrennt. Die Bewohner leben zwar in einem eigenständigen Ortsteil, alle wichtigen Grundbedürfnisse können aber in der unmittelbar angrenzenden „Waldsiedlung“ befriedigt werden. Das im Gebiet befindliche Pflegeheim wird auch Bewohner der Stadt Hermsdorf aufnehmen.

Da zwischen beiden Gemeinden traditionell enge funktionelle Verflechtungen bestanden und bestehen, wirft die nahe Zuordnung des Wohngebietes keine grundsätzlichen Probleme auf.

An das Wohngebiet „Birkenlinie“ schließt im Süden und Südwesten unmittelbar zwei Schulen sowie ein Wohnheim an. Westlich des Wohnheims verläuft eine Stichstraße, die an der Gemarkungsgrenze endet und als fußläufige Verbindung fortgeführt wird. Eine rückwärtige Erschließung des Gymnasiums ist nicht beabsichtigt.

Die auf dem Flurstück 1162/1 vorhandene Umformerstation U 2 ist heizungstechnisch nicht mehr erforderlich und soll deshalb abgerissen werden. Die an gleicher Stelle beabsichtigte Errichtung eines Wohngebäudes mit 8 WE fügt sich hinsichtlich der städtebaulichen Gestaltung erheblich besser ein und lässt auch in der städtebaulichen Ordnung keine Spannungen entstehen.

4. Naturräumliche Gegebenheiten und Infrastrukturbestand

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsraum der Saale-Sandstein-Platte, auf einem Hochplateau zwischen Saale und Elster. Es erstreckt sich auf einem leicht nach Nordosten geneigten Hang, auf einer Höhe zwischen 325 und 315 m üNN. Das durchschnittliche Gefälle beträgt 4 bis 5 Prozent.

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus Gesteinen des Mittleren Buntsandsteins: gelblichgraue, vorwiegend mittelkörnige bankige Sandsteine mit Tonzwischenlagerung. Über der plattig-stückigen Auflockerungszone der Festgesteine hat sich eine sandig-lehmige, z. T. tonreiche Verwitterungsdecke herausgebildet, die zu Staunässe führt.

Geodynamisch bedingte, ingenieurgeologische Probleme sind danach nicht zu erwarten. (Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung v. 17.09.92).

Lagerstättenwirtschaftlich dürfte das Gebiet nicht von Interesse sein, bergbauliche Belange werden nicht berührt.

Die Böden sind sandig-lehmig und steinig. Aufgrund ihrer sehr geringen Bodenqualität wurden die Flächen im Holzland mit Kiefern und Fichten aufgeforstet. Das Planungsgebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B des Tiefbrunnens Mühlthal.

Die lokalklimatischen Gegebenheiten bedingen keine Einschränkung der baulich-technischen Nutzung des Standortes.

Das zu bebauende Gebiet wurde bis 1990 forstwirtschaftlich genutzt.

Ein Garagenkomplex sowie zwei Schulen und ein Wohnheim grenzen unmittelbar an das Gebiet. Im Wohngebiet selbst wurden bisher fünf Wohnblöcke sowie ein Pflegeheim errichtet.

Auf der südlichen Baufläche befindet sich ein in der Anfangsphase errichtetes Plattenfundament. Im Norden grenzen ausgedehnte Forstflächen an.

Verblieben sind nach den Rodungsarbeiten zwei Inseln Fichten-Birken-Mischbestand von 0,3 bis 0,1 ha Größe.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts liegen nicht im Planungsgebiet. In den Staunässebereichen der Rodungsflächen haben sich vereinzelt Binsen angesiedelt.

Seitens des Immissionsschutzes bestehen bisher keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planungsabsichten. Der Verkehr auf der Autobahn – mittlere Entfernung 600 Meter – führt zu einer mäßigen, aber permanenten Lärmbelastung des Gebietes, die jedoch mit dem baldigen Ausbau der Strecke und

dem Einsatz eines anderen Fahrbahnbelages gemindert werden wird. Ein Verdacht auf im Gebiet lagernde Altlasten drängt sich nicht auf.

Im Planungsgebiet liegen zahlreiche unterirdische Leitungen, die seiner Versorgung dienen, z. T. aber auch verbindenden Charakter tragen. Das Terrain wird von einer Gas-Hochdruckleitung PN 16, DN 150 gequert, die weitgehend im öffentlichen Bereich verläuft und zu der ein Schutzabstand von je 4 m einzuhalten ist.

Vom Süden verläuft in einem ca. 1 m breiten Leitungskanal in Richtung Norden die der Versorgung des Gebietes dienende Fernwärmeleitung.

In der Mitte des Eichenweges befindet sich ein Kabel der Deutschen Bundespost Telekom und südlich davon eine Wasserleitung AZ 150. Nördlich der Sammelstraße „Birkenlinie“ verläuft eine Leitung 300 GG.

Vom Flurstück 1162/1 zu den bestehenden Wohnblöcken und im Fußweg am südwestlichen Rand des Gebietes verläuft ein 1 KV-Kabel mit Seitenverzweigungen. Die Lage eines 20-KV-Kabels wurde vom Versorgungsträger nach einer Ortung – entlang des Bürgersteiges von der „Krümme“ bis zum Flurstück 1162/1 verlaufend – angezeigt.

Das Gebiet ist derzeit mit Elektroenergie, Wasser, Fernwärme und Abwasser erschlossen.

5. Bebauung und Erschließung

5. 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung Wohngebietsflächen fest. Tankstellen wurden ausgeschlossen, um aufgrund der angestrebten Dichte der Bebauung ein störungsarmes Wohnen zu ermöglichen. Außerdem sollen die erschlossenen Flächen der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dienen.

Eine Eintragung im Plan werden hinsichtlich der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen durch textliche Festsetzungen ergänzt.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauNVO wurde in den Gebieten für den mehrgeschossigen Wohnungsbau unter Bezugnahme auf Abs. 2 überschritten weil,

- eine Ausweisung einer GRZ von 0,4 eine Vergrößerung des Gebietes insgesamt bedeutet hätte, nur um den notwendigen Bedarf an Stellplätzen zu sichern. Zu diesem Zweck hätten weitere Waldflächen gerodet werden müssen – eine landschaftspflegerisch nicht zu vertretende Maßnahme.
- die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben, weil Tiefgaragen gebaut werden, deren Dächer begrünt und z. B. als Spielplatz nutzbar sind.
- andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus bleibt diese Verdichtung auf ein Baufeld beschränkt. Für alle anderen Baufelder gilt das höchstzulässige Maß nach § 17 BauNVO.

Die jeweils festgesetzte Zahl der Vollgeschosse soll eine effektive Baulandausnutzung ermöglichen. Um jedoch das Umfeld der bereits bestehenden Bebauung weniger zu beeinträchtigen, und um eine Abzonung der Baumassen zum Waldrand zu erreichen, wurde die Geschosszahl dort auf IV verringert. In Kombination mit der jeweils zulässigen Traufhöhe muss das oberste Geschoss jedoch immer als Dachgeschoss gebaut werden, um die Zahl der Vollgeschosse ausschöpfen zu können. Zur südlichen Planungsgrenze hin erfolgt aus stadtgestalterischen Gründen eine Abzonung auf zwei Vollgeschosse.

Die Baufenster wurden relativ eng begrenzt und damit die Stellung der Gebäude parallel zu den jeweiligen Erschließungsstraßen fixiert, um eine klare Raumwirkung zu erzielen.

Beiderseits der Gasleitung PN 16 DN 150 besteht gemäß DVGW G 462/II ein Schutzstreifen, der nicht bebaut oder stark belastet werden darf. Er wird begrünt, darf aber nach baulichen Sicherungsmaßnahmen als Flächenzufahrt genutzt werden. Die Trinkwasserleitung AZ 150 entlang des Eichenweges wird in Abstimmung mit der Baugrenze im Baufeld 5 nicht umverlegt. Auf den Wohngrundstücken mussten zahlreiche Leitungsrechte fixiert werden, weil die Ver- und Entsorgungsleitungen noch unter anderen Voraussetzungen geplant und realisiert wurden und infolge dessen die privaten Baugrundstücke teilweise ungünstig queren. Eine Ausweisung der betroffenen Korridore als öffentliche (Grün-)Flächen ergäbe ungünstige Flächenzuschnitte und Probleme mit der Pflege, eine allgemeine Umverlegung hingegen ist zu kostenaufwendig.

Gestalterische Festsetzungen sollen einen Rahmen setzen, der ortsunübliche, deutlich störende Gestaltungsmerkmale vermeidet, welcher die Bauherren aber auch nicht zu weit einschränkt.

5.2. Grünordnung

Entlang der Erschließungsstraßen werden Baumreihen gepflanzt, deren jeweilige Art zur Namensgebung herangezogen werden könnte. Für die Flächenpflanzungen sind – wie textlich festgesetzt – überwiegend standort-typische, heimische Gehölze zu verwenden. Dies dient aus landespflegerischen Gesichtspunkten einem besseren Übergang vom Waldbestand zum angrenzenden Wohngrün als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die zwei Inseln mit Fichten und Birken bleiben im wesentlichen erhalten. Pflegemaßnahmen, wie Oberbodeneinebnung und Neuansaat von Landschaftsrasen sind in Handarbeit vorzunehmen, um den Bestand nicht weiter zu beeinträchtigen.

Gegebenfalls müssen Gehölze, Laubgehölze sind zu bevorzugen, nachgepflanzt werden.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan (Anlage 1) dieser Begründung im Detail erörtert. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen werden auf die bezeichneten Wohngebietsflächen umgelegt, weil der Wohngebietsfläche nr. 6 mit Baum- und Strauchpflanzungen bereits Ausgleichsmaßnahmen finanziert wurden.

Private Grünflächen sind gemäß Festsetzung E 1 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.3. Verkehrserschließung

Als Haupterschließung dient die 6 m (+ 0,5 m Schrammbord) breite Straße A sowie ein 2,5 m breiter kombinierter Rad- und Fußweg.

Das Planungsgebiet wird mit drei Stichstraßen von der Straße A erschlossen, jeweils mit einer Wendemöglichkeit für ein zweiachsiges Müllfahrzeug. Diese Zufahrtsstraßen sind 5,0 bzw. 4,75 m breit und verfügen teilweise über einen einseitigen Bürgersteig von 2,5 m Breite. Darüber hinaus wird das Gebiet über Straßen und befahrbare Wohnwege an dieses öffentliche Straßennetz angeschlossen. Aus Sicht der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bleibt dabei zu beachten, dass Ringverbindungen zumindest über befahrbare Wege z. B. mit umlegbarem Poller geschaffen werden sollen. Stichlängen von mehr als 150 m sind zu vermeiden.

Die zur Erschließung der Wohnblöcke (Baufeld 6) dienende Straße wurde zwischenzeitlich als öffentliche Straße i. S. Thüringer Straßengesetz gewidmet.

Öffentliche Stellplätze sind gemäß der ausgewiesenen Flächen vorgesehen.

Zufahrtswege für die Forst- oder Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt. Eine Bushaltestelle wurde in der Mitte der Straße A errichtet, da das Gebiet vom öffentlichen Personennahverkehr angedient wird.

Das Baufeld 7 wird, wie auch bisher, über die öffentlichen Straßen der Waldsiedlung erschlossen. Die Stadt Hermsdorf hat hierzu ihre Zustimmung erteilt. Bis zur Einfahrt zum Baugrundstück wird der vorhandene Wohnweg von Fußgängern und den Fahrzeugen der Anlieger gemeinsam genutzt. Die verbleibende Strecke dient wie bisher als Rad-/Gehweg.

5.4. Wasser und Abwasser

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser ist grundsätzlich in ausreichender Menge möglich.

Für die Abwässer ist ein Trennsystem gebaut, welches aufgrund der ursprünglichen Gebietskonzeption nunmehr überwiegend auf den privaten Grundstücken verläuft.

Die Abwässer fließen zur Pumpstation im Nordosten des Gebietes und werden von dort durch eine Druckleitung am Ostrand des Planungsgebietes in die Hermsdorfer Zentrale Kläranlage weitergeleitet.

Das Niederschlagswasser fließt an der Pumpstation vorbei in den Vorfluter-Graben im Nordosten des Gebietes. Dieser wird in ca. 200 m Entfernung durch ein Regenrückhaltebecken gesichert, um Überschwemmungen der Klosterlausnitzer Ortslage zu vermeiden.

5.5. Elektroenergie

Ein Anschluss an das Elektroenergienetz ist grundsätzlich von den vorhandenen Umformerstationen aus möglich.

5.6. Nachrichtenwesen

Die Versorgung mit Telefonanschlüssen erfolgt nach Bedarfsermittlung in Abstimmung mit der Deutschen Telekom.

5.7. Müll

Die Beseitigung des Mülls erfolgt in Verantwortung des Landkreises. Containerstellplätze sollen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

5.8. Wärmeversorgung

Das Wohngebiet ist an die Erdgasversorgung der GVT angeschlossen. Die bestehende Versorgung der Wohnblöcke über Fernwärme soll auch weiterhin genutzt werden.

6. Auswirkungen

6.1. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

In wirtschaftlicher und sozialer Sicht ist die Bebauung des Wohngebietes positiv zu bewerten, da unter effektiver Bodennutzung Wohnraum geschaffen werden soll und die Funktion der Gemeinde als Wohn- und Erholungsstandort gestärkt wird.

Aufgrund der Entfernung zum Ortskern von Bad Klosterlausnitz wird manches Bedürfnis des täglichen Bedarfs durch Angebote in der angrenzenden Waldsiedlung abgedeckt.

6.2. Auswirkungen auf die Umwelt

Mikroklimatische Auswirkungen, wie die Senkung der relativen Luftfeuchte sowie die Erhöhung der Oberflächentemperaturen wird vor allem die Oberflächenversiegelung (GRZ 0,4 bzw. 0.6) zur Folge haben. Sie löst auch die nachhaltigste Wirkung auf den Naturhaushalt aus, da sie sowohl die Speicherkapazität des Oberbodens als auch die Grundwasserneubildung verringert. Der infolge der Versiegelung steigenden Überschwemmungsgefahr wird mittels des Regenrückhaltebeckens nordöstlich am Ortsrand von Bad Klosterlausnitz begegnet.

Eine Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt geht von der beabsichtigten Wohnbebauung des Flurstückes 1162/1 nicht aus.

Auf Grund der früher einseitigen Nutzung als Forstfläche und der langjährigen Brache, dürfte die Beeinträchtigung bestehender Biotope insgesamt unbedeutend sein.

Das Landschaftsbild der angrenzenden Bereiche wird kaum verändert, da das Gebiet allseits von Wald bzw. von Bebauung umschlossen ist und nicht weithin eingesehen werden kann.

Die nicht unerheblichen Eingriffe in Landschaftshaushalt und Landschaftsbild rechtfertigen eine intensive Begrünung der Baugrundstücke, die ökologische Aufwertung der das Gebiet umgrenzenden Bereiche.

Die zu erwartende versiegelte Fläche beträgt ca. 4,94 ha, dabei wurde eine regelmäßige Überschreitung der GRZ von 0,1 zugrundegelegt. Die Summe aller im Gebiet ausgewiesenen und in den Baugebieten zu erwartenden Grünflächen ergibt eine Größe von ca. 5,20 ha, das entspricht 51 Prozent. Werden die schon bebauten Baugebietsflächen (Grundstücke) aus der Rechnung ausgenommen, ergeben sich folgende Flächen: versiegelt – 3,66 ha; begrünt – 3,93 ha; Grünanteil – 51 Prozent.

Auch wenn bei dem Vergleich der begrünt und versiegelten Flächen berücksichtigt wird, dass 0,3 ha Grünfläche bereits vorhanden sind und einem Erhaltungsgebot unterliegen, ist die Bilanz hinsichtlich der Fläche ausgeglichen, so dass außerhalb des Geltungsbereichs „Birkenlinie“ keine Ersatzflächen mehr ausgewiesen werden müssen.

6.3. Flächenbilanz

Der Flächenverbrauch des Gebietes erscheint zwar erheblich, wird aber im Vergleich mit dem Fehlbedarf relativiert und verdeutlicht den objektiven Nachfragebedarf.

Flächenart	Größe / ha
Baugrundstücke Allgem. Wohngebiet WA	7,03
davon WA (Planung)	4,48
davon – überbaubar	1,44
- Erhalt v. Bäumen u. Sträuchern	0,3
- Anpflanzungen v. Bäum. u. Str.	1,27
- Fläche f. Immissionsschutz	0,06
- Gemeinschaftsgaragen GGa	0,31
- Gemeinschaftsstellplätze	0,27
- Öffentl. Parkplatz	0,04
davon WA (Bestand)	
davon Kommunales Wohngrundstück	1,74
davon - überbaut	0,26
- Anpflanzen v. Bäum. u. Str.	0,41
- Gemeinschaftsstellplätze	0,62
davon Pflegeheim	0,81
davon - überbaut	0,23

Zusätzliche GST	0,08
Straßenverkehrsfläche (befestigt)	1,14
Anlagen der Ver- und Entsorgung	0,16
Verkehrsgrün	0,09
Öffentliche Grünflächen	0,42
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft	1,22

Gesamtfläche	10,14
=====	

7. Erschließungskosten

Das Gebiet ist nahezu vollständig erschlossen. Soweit eine innere Erschließung der Baufelder 1.1./1.2 und 3 /4 notwendig wird, ist diese durch den jeweiligen Bauträger vorzunehmen. Dies betrifft ebenso die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8. Bodenordnung

Alle notwendigen öffentlichen Erschließungsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Die noch unbebauten Flächen befinden sich im Privateigentum.

Veränderungen sind hier nur im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung, die aber bisher nicht absehbar ist, zu erwarten.

Aufgaben der Bodenordnung bestehen deshalb gegenwärtig nicht.

Anlage 1: Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan

Bad Klosterlausnitz, den 01. 04. 2004

Reimann
Bürgermeister